

welcher den ordentlichen Richter für verdächtig erklärt, den Bischof anrufen, welcher dann mit dem Richter gemeinsam in der Sache richten soll.

Im 4. Capitel wird dem Bischof die Gerichtsbarkeit für Klagen der Unterthanen wegen Rechtsverletzungen¹ durch den *iudex provinciae* zugewiesen. Dem entspricht die Anerkennung der westgothischen Bischöfe als Beschwerdeinstanz bei Verdächtigkeit des Richters, namentlich der *comites civitatum*. Reccessvind fasste II, 1, 30A die dabei durch die Bischöfe geübte Thätigkeit ebenfalls als ein Richten zwischen den Beschwerdeführern und dem Richter auf; und wenn Reccessvind die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Bischof aus Connivenz gegen den Grafen seiner Pflicht nicht nachkommt, so hatte er auch darin ein Vorbild in Capitel 6 der Novelle, welches bei Julian beginnt: '*Si episcopus ad gratiam praesidis supplicem contempserit*'.

Justinian hat durch seine Novelle den Bischöfen eine Stellung in der römischen Gerichtsverfassung angewiesen, die sie früher nicht innehatten. Freilich hatte bereits Constantin eine weitgehende Gerichtsbarkeit der Bischöfe anerkannt. Das war aber keine staatliche Gerichtsbarkeit, sondern eine selbständige kirchliche, die mit jener concurrirte². Justinian erst fügte die Bischöfe in den Organismus der staatlichen Gerichtsverfassung ein. Er bestellte den Bischof als ordentliche Instanz in allen Klagen gegen den ordentlichen weltlichen Richter und als dessen gesetzlichen *coniudex* für den Fall, dass jener von einer Partei für verdächtig erklärt war.

Diese letztere Einrichtung ist in der westgothischen Gesetzgebung am genauesten nachgebildet; und dass es sich nur um eine Nachbildung, nicht um eine von Chindasvind wie von Justinian selbständig in den gewohnheitsmässig ausgebildeten Verhältnissen vorgefundene und legalisierte Einrichtung handelt, ist hier besonders deutlich, da sie sich als Neuerung Justinians nachweisen lässt.

Ein *coniudex* oder *συνδικαστής*, der mit dem *iudex suspectus* richten sollte, wurde früher in jedem einzelnen Falle vom Kaiser besonders bestellt, Cod. Iust. III, 1, 14, § 1. Auch die zwei Jahre vor Novelle 86 erlassene Novelle 53

1) Diese werden in den verschiedenen Texten mit allgemeinen Ausdrücken, welche auch jede durch Pflichtwidrigkeit in der Ausübung des Richteramtes begangenen Benachtheiligungen zu umfassen scheinen, bezeichnet; Orig.: '*ἀδικηθῆναι*', Auth.: '*laedi*', Iul.: '*iniuriam pati*'.

2) Siehe Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 293.